

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin

brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-643936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.319.861

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2020-0.190.683

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und
das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

Wien, am 23. Juni 2020
Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:
Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin

brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-643936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.319.861

Ihr Zeichen: 2020-0.190.683

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzestext:

Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 8 (§ 131 Abs. 43):

Es wird angeregt, den in Aussicht genommenen Abs. 43 als Abs. 42 anzufügen, um eine lückenlos fortlaufende Absatznummerierung zu erreichen, zumal im geltenden Gesetzestext (noch) kein Abs. 42 vergeben ist.

In Z 1 müsste es (bei deren Beibehaltung) „Abs. 1 und“ lauten; die Zifferngliederung ist aber überhaupt entbehrlich, da jeweils dasselbe Inkrafttreten angeordnet wird.

Zu Art. 2 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):

Zur Promulgationsklausel:

Nach Berichtigung von Schreibversehen und unter Weglassung des Beschlussdatums (LRL 131) sollte es heißen: „Das Bundesgesetz_z mit dem_u Bestimmungen [...] getroffen werden (Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz)_z[...]“

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 17):

Auch hier wird angeregt, den in Aussicht genommenen Abs. 17 als Abs. 16 anzufügen, um eine lückenlos fortlaufende Absatznummerierung zu erreichen, zumal im geltenden Gesetzestext (noch) kein Abs. 16 vergeben ist.

II. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Einige Schreibversehen wären zu berichtigen, nämlich:

- In der Problemanalyse müsste es im letzten Absatz „[...] EU-Folgenuabschätzungen [...]“ lauten.
- Die Ausführungen zur Internen Evaluierung müssten im dritten Absatz mit „Eigene Daten [...]“ beginnen.

- In der Beschreibung des Ziels müsste es heißen: „[...] die ihnen Orientierungshilfe geben und [...]“.
- In der Beschreibung der Maßnahmen müsste es unter „Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“ heißen: „Jede Schülerin und jeder Schüler einer mittleren und höheren Schule [...]“.

In der „Detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ wird für den erläuternden Text eine Vereinheitlichung mit der Darstellung im WFA-Tool angeregt, und zwar hinsichtlich der Währungsbezeichnung „€“ und hinsichtlich der ausgewiesenen Beträge (zB „75 000 €“ statt „75.000,- EUR“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 8 lit. h):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zur Textgegenüberstellung:

Im Hinblick auf die oben erwähnten nicht existierenden Absatznummern müsste es „§ 131. (1) bis (41) ...“ und „§ 35. (1) bis (16) ...“ heißen.

In den Inkrafttretensbestimmungen fehlt jeweils die Wortfolge „klassen- und schulstufenweise aufsteigend“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. Juni 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt